Rödl & Partner

Überblick behalten

Kapitalanlage kompakt

Aktuelles rund um die Konzeption und Beratung alternativer Investments

Ausgabe: Januar 2016 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Steuerrecht

> Die geplante Reform der Investmentbesteuerung – neueste Entwicklungen

> Umsatzsteuerbefreiung auch für die Verwaltung von Immobilienfonds – „Sondervermögen" im Sinne des EuGH

> Haftung des GmbH Geschäftsführers für Steuerschuld der GmbH – Mittelvorsorgepflicht setzt Kenntnis der voraussichtlichen Entstehung von Steuerverbindlichkeiten voraus

BaFin – Publikation

> Neue BaFin-Merkblätter für Geschäftsleiter und Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen veröffentlicht

Rechnungslegung

> Wer unterzeichnet den Jahresabschluss bzw. Jahres bericht?

Steuerrecht

> Die geplante Reform der Investmentbesteuerung – neueste Entwicklungen

Von Frank Dißmann, Rödl & Partner Nürnberg

Die Finanzverwaltung beabsichtigt bereits seit dem Jahr 2011 eine Neuausrichtung der bisherigen Investmentbesteuerung. Diesem Vorhaben ist sie mit dem am 21. Juli 2015 veröffentlichen Diskussionsentwurf einen Schritt näher gekommen. Das Reformkonzept zielt nach den Vorstellungen des Gesetzgebers bzw. Bundesministeriums der Finanzen (BMF) auf eine einfachere, weniger komplexere und gestaltungssichere Besteuerung von Erträgen aus Investmentfonds ab. Die geplante Neufassung der Investmentbesteuerung ist mit einem grundlegenden Wechsel des bisherigen Besteuerungsregimes verbunden. Durch die Einführung eines intransparentes Besteuerungssystem mit einer getrennten Besteuerung von Investmentvermögen und Anleger erfolgt die Abschaffung der bisherigen transparenten Besteuerung für Publikums-Investmentfonds. Wir hatten Sie bereits über die wesentlichen Inhalte der beabsichtigten neuen Investmentbesteuerung auf Basis des veröffentlichten Diskussionsentwurfs in einer vorherigen Ausgabe informiert (Fonds-Brief direkt 8. August 2015).

Das BMF hat zwischenzeitlich mit Datum vom 16. Dezember 2015 einen Referentenentwurf zur Reform der Investmentbesteuerung veröffentlicht, der im Vergleich zum bisherigen Diskussionsentwurf bereits einige wesentliche Verbesserungen für private und betriebliche Anleger enthält. Im Folgenden gehen wir auf die wesentlichen Eckpunkte des jüngsten Entwurfs ein und zeigen dabei vor allem die Änderungen gegenüber dem bisherigen Diskussionsentwurf auf.

Anwendungsbereich des neuen Gesetzes

Der Anwendungsbereich wird im Vergleich zum Diskussionsentwurf um konzerneigene Investmentvermögen erweitert, bei denen aufsichtsrechtlich kein Anlegerschutz geboten ist, für die aber steuerrechtlich die Anwendung des neuen Investmentsteuergesetzes sachgerecht erscheint. Dem gegenüber soll das neue Gesetz weder auf REIT-Gesellschaften noch auf bestimmte Unternehmens- sowie Kapitalbeteiligungsgesellschaften anwendbar sein. Unverändert wird das neue Gesetz grundsätzlich nicht für Investmentvermögen in der Rechtsform einer in- oder ausländischen Personengesellschaft einschlägig sein. Dies dürfte insbesondere Anbietern von geschlossenen Investmentkonzepten freuen, da diese den Anlegern zukünftig tendenziell steuerlich attraktivere Rückflüsse als nach der neuen Investmentbesteuerung ermöglichen.

Publikums-Fonds

Der Referentenentwurf hält an der Einführung eines intransparenten Besteuerungsregimes fest. Der bisherige investmentsteuerliche Grundsatz, dass ein Anleger eines Investmentfonds grundsätzlich genauso steuerlich behandelt werden soll als wäre er unmittelbar ohne die Zwischenschaltung des Investmentfonds an den einzelnen, vom Fonds gehaltenen, Vermögensgegenständen beteiligt, wird durch die geplante getrennte Besteuerung auf Ebene des Investmentfonds und des Anlegers ersetzt. Der Investmentfonds soll lediglich mit bestimmten Einkünften aus inländischen Beteiligungseinnahmen, inländischen Immobilienerträgen oder sonstigen inländischen Einkünften einer 15 prozentigen Körperschaftsteuer unterliegen.

Große Kritik dürfte die Absicht des BMF hervorrufen, zukünftig sämtliche Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien unabhängig von ihrer Haltedauer einer Besteuerung zu unterwerfen. Im Vergleich zu einem Direktinvestment käme es zu einer steuerlichen Verschlechterung des Anlegers, denn derzeit können nur Immobilienveräußerungen innerhalb einer 10-jährigen Haltedauer als private Veräußerungsgeschäfte (§ 23 EStG) der Besteuerung unterliegen. Diese Vorschrift hält die Finanzverwaltung für Publikumsfonds für nicht schutzwürdig. Es ist lediglich ein Bestandsschutz für Immobilienveräußerungen vorgesehen, bei denen die gesetzlich vorgesehene 10-jährige Haltedauer bereits zum Zeitpunkt der Verkündung des neuen Gesetzes erfüllt ist. Doch selbst wenn der Publikums-Investmentfonds erzielte Veräußerungsgewinne zunächst steuerfrei auf Fondsebene vereinnahmen kann, ist er jedoch nach dem Willen der Finanzverwaltung an deren steuerfreien Durchleitung an den Anleger gehindert. Im Ergebnis würden auch bestandgeschützte Immobilienveräußerungen beim Privatanleger einer Besteuerung unterliegen.

Die Einkünfte auf Fondsebene sind als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu ermitteln. Abweichend zu der bisherigen Regelung im Diskussionsentwurf wird der Abzug von Werbungskosten insofern verschärft, als dass nur mittelbar mit den Einnahmen zusammenhängende Kosten (insbesondere Verwaltungsgebühren der Kapitalverwaltungsgesellschaften) nicht länger als Werbungskosten abziehbar sein sollen. Diese steuerliche Nichtabziehbarkeit wesentlicher Gebühren der Kapitalverwaltungsgesellschaften wird zu einer wirtschaftlichen Verschlechterung der steuerlichen Position des Investmentfonds und mithin der Anleger führen.

Im Vergleich zum bisherigen Diskussionsentwurf können nunmehr auch Immobilienerträge eines Publikums- Investmentfonds auf Antrag von einer Besteuerung befreit sein, wenn an ihm Pensionskassen und Unterstützungskassen oder andere steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG oder vergleichbare ausländische Körperschaften beteiligt sind. Darüber hinaus setzt die Steuerbefreiung für begünstigte Anleger unter anderem voraus, dass der Investmentfonds die Anforderungen des neuen § 36 Abs. 2a EStG an die Anrechenbarkeit von Kapitalertragsteuer auf Fondsebene erfüllt. Hierdurch sollen Steuerumgehungen dadurch vermieden werden, dass der Investmentfonds betroffene Aktien, auf die Dividenden ausgeschüttet werden, als zivilrechtliche und wirtschaftliche Eigentümer für ein Mindestzeitraum von 45 Tagen halten muss und dabei ein Wertverlustrisiko zu tragen hat („sogenannte 45-Tage-Regelung"). Diese Regelung soll bereits rückwirkend ab dem 1. Januar 2016 gelten.

Anstelle der bisherigen Investmentbesteuerung von Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträgen beim Anleger sieht die geplante Neukonzeption eine laufende Anlegerbesteuerung von Ausschüttungen und Vorabpauschalen vor. Die Vorabpauschale rechnet sich aus dem Rücknahmepreis zu Beginn des Kalenderjahrs multipliziert mit dem jährlich neu festgelegten Basiszinssatz im Sinne des § 203 Abs. 2 BewG. Der Basiszins ist statt bislang mit 80 Prozent nunmehr mit 70 Prozent anzusetzen.

Neu eingeführt ist die Befreiung der Besteuerung der Vorabpauschale für Einrichtungen der betrieblichen oder privaten Altersvorsorge. Bei Ausschüttungen aus ausländischen Investmentfonds kommt es weiterhin zu einer Einschränkung der in deutschen Doppelbesteuerungsabkommen regelmäßig vorgesehenen Anwendung der Freistellungsmethode auf Schachtelbeteiligungen. Die Abkommensvergünstigungen sollen nur gewährt werden, wenn der ausschüttende Investmentfonds nachweist, dass er in seinem Ansässigkeitsstaat der allgemeinen Ertragsbesteuerung unterliegt und die Ausschüttung zu mehr als 50 Prozent auf nicht steuerbefreite Fondseinkünfte beruht. Es stellt sich die Frage, wie ein Anleger diesen Nachweis in der Praxis erbringen kann.

Für Investmentfonds, die sich in der Abwicklungsphase befinden, besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, steuerneutrale Substanzrückzahlungen vorzunehmen. Ansonsten werden steuerfreie Kapitalrückzahlungen – im Vergleich zur bisheriger Rechtslage - nicht anerkannt. Dies soll insbesondere für die laufende Nutzungsphase gelten.

Zur Vermeidung einer wirtschaftlichen Doppelbelastung der Anleger gewährt der jüngste Entwurf im Vergleich zum Diskussionsentwurf sowohl auf Ausschüttungen, Veräußerungs- oder Rückabgabegewinne als auch auf Vorabpauschalen höhere Teilfreistellungsbeträge. Der Anleger erhält auf diese Weise einen Ausgleich für die steuerliche Vorbelastung auf Fondsebene. Die eingeräumte Teilfreistellung bei Aktienfonds beträgt bei natürlichen Personen, die ihre Investmentanteile im Privatvermögen halten, nunmehr 30 Prozent (statt bisher 20 Prozent). Natürliche Personen, die Investmentanteile im Betriebsvermögen halten, erhalten eine Aktienfreistellung von 60 Prozent und bestimmte Körperschaften in Höhe von 80 Prozent. Demgegenüber gilt bei Mischfonds lediglich die Hälfte der für Aktienfonds geltenden Aktienteilfreistellungsquoten. Immobilienfonds wird eine Immobilienteilfreistellungsquote von 60 Prozent (bzw. 80 Prozent bei Anlage in ausländische Immobilien) gewährt.

Spezial-Investmentfonds

Die Anforderungen an einen Spezial-Investmentfonds entsprechen weitgehend den bisherigen restriktiven Voraussetzungen eines Investmentfonds (Anforderungskatalog im Sinne des § 1 Abs. 1b InvStG). Diese sind im Vergleich zum Diskussionsentwurf insoweit verschärft, als dass der Kreis der erwerbbaren Wertpapiere auf solche im Sinne des § 193 KAGB und der Ziel-Investmentfonds auf OGAW und AIF-Vehikel beschränkt werden soll, die wiederum selber Spezial-Investmentfonds sein müssen.

Die neue Besteuerung erfolgt grundsätzlich - wie bei Publikums-Investmentfonds - nach dem steuerlichen Trennungsprinzip auf Fonds- und Anlegerebene. Abweichend kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen eine steuerliche Transparenz der Fondserträge erzielt werden (Transparenzoption). In diesen Fällen wird – wie bisher - eine Besteuerung der Fondseinkünfte auf Ebene des Investmentfonds vermieden; sie erfolgt ausschließlich beim Anleger. Bei unmittelbar den Anlegern des Spezial-Investmentfonds zugerechneten inländischen Beteiligungseinnahmen und gegebenenfalls sonstigen Einkünften können die betrieblichen Anleger grundsätzlich die gesetzlichen Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen. Eine Anwendbarkeit der Steuerbefreiung von inländischen Schachtelbeteiligungen im Sinne des § 8b KStG ist nur bei Gewinnausschüttungen einer Immobiliengesellschaft, ÖPP-Gesellschaft oder einer Gesellschaft, deren Unternehmensgegenstand auf die Erzeugung erneuerbarer Energien gerichtet ist, denkbar. Zudem darf der Anleger kein Unternehmer bzw. Institut im Sinne des § 8b Abs. 7 oder 8 KStG sein und der auf ihn entfallende Teil der Schachtelbeteiligung des Spezial-Investmentfonds muss die 10-prozentige Schwelle des § 8b Abs. 4 S. 1 KStG erreichen. Sofern Erträge ausnahmsweise auf Fondsebene einer Besteuerung unterlegen haben, kann der Anleger regelmäßig eine Teilfreistellung in Höhe von 60 Prozent der vom Investmentfonds versteuerten inländischen Beteiligungseinnahmen in Anspruch nehmen (bzw. 20 Prozent bei inländischen Immobilienerträgen und sonstigen Erträgen).

Die dem Anleger zugerechneten Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge des Investmentfonds unterliegen grundsätzlich der regulären Besteuerung. Die Steuervergünstigungen nach dem Teileinkünfteverfahren bzw. der Steuerbefreiung im Sinne des § 8b KStG finden nur noch eingeschränkt Anwendung. Im Gegensatz zum Publikums-Investmentfonds besteht weiterhin die Möglichkeit, steuerneutrale Substanzauskehrungen vorzunehmen.

Der Referentenentwurf gewährt nunmehr eine Thesaurierungsbegünstigung auf Ebene des Spezial-Investmentfonds. Danach können vor allem Stillhalterprämien, Veräußerungsgewinne aus Aktien und anderen Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften sowie aus der Veräußerung von Investmentanteilen zunächst steuerfrei thesauriert werden. Allerdings gilt diese steuerfreie Thesaurierungsmöglichkeit lediglich vorübergehend, denn nach Ablauf von 15 Geschäftsjahren werden diese Einnahmen als ausschüttungsgleiche Erträge den Anlegern zugerechnet. Die aktuelle Rechtslage sieht eine 90 prozentige zeitlich unbefristete Thesaurierung vor.

Anwendungsvorschriften

Das neue Investmentsteuergesetz soll unabhängig vom Geschäftsjahr grundsätzlich ab dem 1. Januar 2018 anwendbar sein. Somit müssen sämtliche Investmentfonds mit einem abweichenden Geschäftsjahr zwingend für investmentsteuerliche Zwecke ein zum 31. Dezember 2017 endendes Rumpfwirtschaftsjahr erklären. Anteile an Investmentfonds, an Kapital-Investitionsgesellschaften gemäß derzeitiger Rechtslage oder andere Investmentvehikel, die zum 1. Januar 2018 erstmals in den Anwendungsbereich des neuen Investmentsteuergesetzes fallen (sogenannte „Altanteile"), gelten mit Ablauf des 31. Dezembers 2017 als veräußert und mit Beginn des Inkrafttretens dieses Gesetzes als angeschafft. Allerdings wird der aufgrund dieser fiktiven Veräußerung der Altanteile ermittelte Gewinn bzw. Verlust erst zu dem Zeitpunkt steuerlich berücksichtigt, zu dem der jeweilige Altanteil tatsächlich veräußert wird. Ein besonderer Bestandschutz wird für die Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen aus vor dem Jahr 2009 angeschafften Wertpapieren gewährt. Sofern diese Anteile vor Einführung der Abgeltungsteuer erworben und seitdem im Privatvermögen gehalten werden, sind Wertveränderungen, die zwischen dem Anschaffungszeitpunkt und dem zum 31. Dezember 2017 eingetreten sind, steuerfrei. Die ab dem 1. Januar 2018 eintretenden Wertveränderungen sind hingegen steuerpflichtig, soweit der Gewinn aus der Veräußerung der Alt-Anteile einen Freibetrag von 100.000 Euro übersteigt.

Fazit

Der Referentenentwurf enthält im Vergleich zum Diskussionsentwurf bereits zahlreiche Verbesserungen. Dennoch besteht unseres Erachtens noch wesentlicher Anpassungs- bzw. Überarbeitungsbedarf, denn trotz der Bekundungen seitens des Gesetzgebers würde eine Umsetzung des Reformkonzepts mit enormen administrativen Aufwendungen sowie rechtlichen Unwägbarkeiten seitens der deutschen Wirtschaft verbunden sein (insbesondere für Depotbanken bzw. Verwahrstellen, Kreditinstitute und Kapitalverwaltungsgesellschaften). Es ist weiterhin davon auszugehen, dass sich sowohl betriebliche als auch private Anleger im Vergleich zu bisherigen Investmentbesteuerung auf steuerliche Mehrbelastungen einstellen müssen. Zudem bemängeln die Fachverbände, dass die derzeit vorgesehenen Steuerbefreiungen beim Publikums-Investmentfonds nicht die private und betriebliche Altersvorsorge (zum Beispiel im Rahmen von Lebensversicherungen oder Zusagen der betrieblichen Altersversorgung) berücksichtigen.

Erfreulich ist hingegen, dass der jüngste Entwurf nicht mehr an der im Diskussionsentwurf angekündigten Abschaffung der körperschaftsteuerlichen Begünstigung von Veräußerungsgewinnen aus Streubesitzanteilen festhält. Demgegenüber soll die Umsatzsteuerfreiheit auf Verwal-

tungsleistungen weiterhin unverändert gemäß § 4 Nr. 8h) UStG lediglich für Investmentfonds nach dem neuen Investmentsteuergesetz gelten. Diese Neuregelung berücksichtigt unseres Erachtens nicht die jüngste EuGH-Rechtsprechung vom 9. Dezember 2015 (Rechtssache „Fiscale Eenheid", C-595/13), nach der auch Alternative Investmentfonds die Umsatzsteuerfreiheit von Verwaltungsleistungen beanspruchen können (die aktuelle EuGH- Entscheidung wird im folgenden Beitrag vorgestellt). Wir werden Sie über die weitere Entwicklung der Reformpläne unterrichten.

Kontakt für weitere Informationen

Frank Dißmann
Diplom-Kaufmann
Steuerberater
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 – 10 20
E-Mail: frank.dissmann@roedl.de

> Umsatzsteuerbefreiung auch für die Verwaltung von Immobilienfonds – „Sondervermögen" im Sinne des EuGH

Von Dr. Heidi Friedrich-Vache & Dr. Daniela Endres,
Rödl & Partner München

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat auf eine niederländische Vorlage hin in seinem Urteil vom 9. Dezember 2015 (Rechtssache C-595/13 – Fiscale Eenheid) in Bezug auf die Definition der Verwaltung von Sondervermögen, hier im Bereich von Immobilienfonds, bestätigt, dass eine Umsatzsteuerbefreiung von Verwaltungsleistungen hinsichtlich aller Fonds und Vehikel zu gewähren ist, die im Wettbewerb zueinander stehen und auf nationaler Ebene einer besonderen staatlichen Aufsicht unterworfen sind. Im Sinne der unionsrechtlichen Vorgaben zur Steuerbefreiung gelten Immobilienfonds als „Sondervermögen".

Das Gericht schloss dagegen eine umsatzsteuerbefreite Verwaltung von Immobilienfonds – wie von der Generalanwältin in den Schlussanträgen noch vorgeschlagen – für die tatsächliche Bewirtschaftung der Immobilien eines Fonds, nicht nur bei outgesourcter / unterbeauftragter Tätigkeit, aus, sodass diesbezüglich grundsätzlich steuerpflichtige Tätigkeiten erbracht werden.

Hintergrund

Die Klägerin ist ein Immobilienfonds nach niederländischem Recht, der als offenes Vehikel konzipiert ist und es seinen Investoren ermöglicht, während der Laufzeit des Fonds Anteile zu zeichnen. Zu diesem Fonds gehörte auch eine Immobilienverwaltungsgesellschaft, die die Tätigkeit als Geschäftsführer der Gesellschaften erbrachte sowie alle vollziehenden Tätigkeiten, welche die Gesellschaften nach den Rechtsvorschriften, Gesellschaftsverträgen, Satzungen und Verwaltungsentscheidungen auszuführen haben, die Verwaltung des Vermögens der Gesellschaften, insbesondere die Verwaltung ihrer Immobilien, die Rechnungslegung, Datenverarbeitung und interne Buchprüfung, Verfügungen über das Vermögen des Auftraggebers, einschließlich des An- und Verkaufs der Immobilien und die Akquisition von Anteilseignern bzw. Aktionären.

Der Immobilienfonds behandelte sämtliche Tätigkeiten der Immobilienverwaltungsgesellschaft steuerfrei; die niederländische Finanzverwaltung sah eine Steuerbefreiung allein für den An- und Verkauf der Immobilien sowie die Akquisition neuer Anteilseigner für anwendbar.

Der EuGH, der bereits 2014 zur Auslegung des Begriffs „Sondervermögen" für die Steuerbefreiung in Art. 135 Abs. 1 lit. g MwStSystRL entschieden hat, dass hierunter zwingend die nach der OGAW-Richtlinie (Richtlinie 85/611/EWG betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) bzw. der AIFM-Richtlinie (Richtlinie 2011/61/EU) regulierten Vermögensanlagen fallen, bestätigte die Qualifikation als „Sondervermögen". Neben der Regulierung durch die beiden obigen Richtlinien sei dafür eine besondere (national-)staatliche Aufsicht zwingend, um unter die Umsatzsteuerbefreiung für Sondervermögen zu fallen. Zugleich sei keine Beschränkung hinsichtlich der Anlageform bzw. der Anlagegegenstände ersichtlich (zum Beispiel eine Begrenzung auf Wertpapiervermögen).

Zwischen Anlagevermögen, die einer besonderen staatlichen Aufsicht unterstehen, besteht ein unmittelbarer Wettbewerb, unabhängig davon, ob sie aus Wertpapieren oder Immobilien bestehen. Daher könnten andere Arten von Anlagevermögen als OGAW dann unter die Steuerbefreiung fallen, wenn die Mitgliedstaaten auch für sie eine besondere staatliche Aufsicht vorsehen und sie mit OGAW vergleichbar seien, zum Beispiel wenn bestimmte Personen Anteilsrechte am Fonds gekauft haben, das gesammelte Vermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt wird, der Ertrag von den Ergebnissen der Anlagen abhängt, die der Verwalter des Fonds im Zeitraum, in dem die Personen die Anteilsrechte innehaben, erwirtschaftet hat, die Anteilsinhaber ein Anrecht auf die Gewinne haben oder das Risiko im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds tragen und Anteilsscheine auf Verlangen des Inhabers zulasten des Vermögens zurückgenommen oder ausgezahlt werden.

Zum Begriff der „Verwaltung" hatte der EuGH früher bereits entschieden, dass Tätigkeiten Dritter gegenüber einer Kapitalverwaltungsgesellschaft unter die umsatzsteuerfreie Verwaltung von Sondervermögen fallen können, wenn diese ein im Großen und Ganzen eigenständiges Ganzes bilden, das die spezifischen und wesentlichen Funktionen einer Verwaltung von Investmentsfonds erfüllt (Rechtssache C-462/12 – ATP PensionService) und zu diesen Tätigkeiten die Aufgaben

der Portfeuilleverwaltung und bestimmte administrative Aufgaben zählen (Rechtssache C-275/11 – GfBk).

Die Auswahl der Immobilien, der An- und Verkauf der Immobilien und Tätigkeiten der Verwaltung sowie des Rechnungswesens (zum Beispiel die Bewertung des Vermögens, Buchführung etc.) gelten als solche spezifischen Tätigkeiten. Rein technische Dienstleistungen wie etwa die Zurverfügungstellung eines Datenverarbeitungssystems oder die tatsächliche Bewirtschaftung der Immobilien fallen dagegen nicht unter den Begriff „Verwaltung". Denn soweit die tatsächliche Bewirtschaftung der Immobilien (zum Beispiel Property Management Services) die Erhaltung und Vermehrung des angelegten Vermögens bezweckt, ist dies nicht spezifisch für die Tätigkeit eines Fonds.

Fazit

Die in der Fondsbranche diskutierten gravierenden Konsequenzen, die eine Steuerbefreiung für Property Management Dienstleistungen bedeutet hätte, vor allem auf Ebene der Dienstleister resultierende Vorsteuerabzugsbeschränkungen für bezogene Leistungen infolge dann steuerfreier Leistungserbringung, sind nicht eingetreten. Insbesondere treten damit Vorsteuerkorrekturen und Anpassungen diesbezüglicher Verträge nicht ein.

Aus dem Urteil könnte ein weiterer Interpretationsspielraum resultieren, dass auch die Verwaltung von nicht als Investmentfonds qualifizierenden Investmentvermögen von der Umsatzsteuer zu befreien wäre. Gemäß deutschem Recht sieht § 4 Nr. 8h UStG eine Steuerbefreiung nur für die Verwaltung von offenen Investmentfonds vor. Demzufolge erfüllen beispielsweise geschlossene Investmentvermögen oder zum Beispiel auch Private-Equity-Fonds, Venture Capital Fonds wie solche, die nicht mindestens einmal jährlich die Anteilsrückgabe ermöglichen, grundsätzlich nicht diese Anforderung und qualifizieren somit nicht als Investmentfonds. Da im KAGB auch Investmentkommanditgesellschaften einer entsprechenden nationalen Regulierung unterliegen, könnten diese, unter Bezugnahme auf die Argumentation des EuGH ebenfalls von der Steuerbefreiung für die Verwaltung von Sondervermögen „begünstigt" sein. Zu bedenken ist, zumal für die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 8h UStG auch eine Option zur Steuerpflicht – um Vorsteuervolumen zu sichern – nicht möglich ist, jeweils bei steuerfreier Leistungserbringung der Ausschluss von Vorsteuerbeträgen für im (unmittelbaren) Zusammenhang mit diesen Ausgangsumsätzen stehenden Eingangsleistungen.

Hinweise für die Praxis und Handlungsempfehlungen

Eine Überprüfung der umsatzsteuerlichen Behandlung der Leistungserbringung bestehender oder geplanter Kapitalverwaltungsgesellschaften sowie die der Dienstleister ist vorsorglich angeraten. Eine Reaktion der deutschen Finanzverwaltung ist abzuwarten.

Gerade für von der deutschen Finanzverwaltung nicht begünstigte geschlossene Fonds (vergleiche Abschn. 4.8.13. Abs. 9 UStAE) in alternative Assetklassen, zum Beispiel Schiff-, Flugzeug- oder Windenergiefonds, für die bisher die Steuerbefreiung nicht gilt, könnten sich Änderungen ergeben.

Beim Outsourcing können die Tätigkeiten der Dienstleister nach Auffassung der deutschen Finanzverwaltung – bereits im UStAE nach BMF-Schreiben vom 23. Oktober 2013 für Wertpapiere und Immobilien als Vermögenswerte aufgenommen – steuerfrei sein, die in der Abgabe von Empfehlungen zum An- und Verkauf dieser Vermögenswerten gegenüber einer Kapitalverwaltungsgesellschaft bestehen, wenn eine enge Verbindung zu der spezifischen Tätigkeit der Kapitalanlagegesellschaft besteht. Eine diesbezügliche Änderung ergibt sich wohl nicht. Gleichwohl sollte auch hier überprüft werden, ob bisher – vor allem seit 2014 – die umsatzsteuerliche Abrechnung der erbrachten und bezogenen Leistungen zutreffend erfolgte, um Vorsteuerabzugs- und/oder Umsatzsteuer(nachzahlungs-)risiken zu vermeiden.

Kontakt für weitere Informationen

Dr. Heidi Friedrich-Vache
Steuerberaterin
Tel.: + 49 (89) 928780 - 570
E-Mail: heidi.friedrich-vache@roedl.com

Daniela Endres
Steuerberaterin
Tel.: + 49 (89) 928780 - 575
E-Mail: daniela.endres@roedl.com

> Haftung des GmbH Geschäftsführers für Steuerschuld der GmbH – Mittelvorsorgepflicht setzt Kenntnis der voraussichtlichen Entstehung von Steuerverbindlichkeiten voraus

Von Christian Honisch, Rödl & Partner Hamburg

In der am 11. November 2015 zurückgewiesenen Nichtzulassungsbeschwerde (Az. VII B 74/15) hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) mit der Haftung eines GmbH-Geschäftsführers für Steuerschulden der GmbH auseinandergesetzt.

Der Geschäftsführer und Kläger war ab Oktober 2009 Geschäftsführer einer GmbH, die wiederum persönlich haftende Gesellschafterin und Geschäftsführerin einer GmbH & Co. KG war. Neben korrigierten Umsatzsteuervoranmeldungen für vorangegangene Monate wurde im November 2009 auch die Umsatzsteuervoranmeldung für Oktober 2009 abgegeben. Die daraufhin fälligen Beträge wurden von der KG nicht beglichen. Die betreffende KG stellte Ende November 2009 einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

Nach Ansicht des beklagten Finanzamts hafte der Kläger für den durch die Nichtentrichtung entstandenen Schaden, da dieser als gesetzlicher Vertreter der Komplementär-GmbH seine ihm obliegenden steuerlichen Pflichten schuldhaft verletzt hatte. Der Kläger wurde von dem Finanzamt mit Bescheid vom 20. November 2012 als Haftungsschuldner in Anspruch genommen.

Im Rahmen des Finanzgerichtsverfahrens urteilte das Finanzgericht, dass der Geschäftsführer seine Steuerentrichtungspflichten grob fahrlässig verletzt habe, da im November 2009 auch Rechnungen anderer Gläubiger beglichen worden seien. Die entsprechende Tilgungsquote konnte durch das Finanzamt aufgrund einer Umsatzsteuersonderprüfung ermittelt werden. Weiterhin musste der Geschäftsführer auch damit rechnen, dass Nachzahlungen aufgrund der korrigierten Voranmeldungen möglich waren. Die Möglichkeit der Entstehung von Nachzahlungen müsse der Kläger als gewissenhafter Geschäftsführer in seine Planungen mit einbeziehen.

Durch die Nichtzulassungsbeschwerde begehrte der Kläger die Zulassung zum Revisionsverfahren wegen grundsätzlicher Bedeutung und Verfahrensmängeln. Seiner Ansicht nach sei in diesem Zusammenhang auch bedeutsam, ob für eine Kapitalgesellschaft eine Mittelvorhaltungspflicht bestehen könne.

Zunächst stellte der BFH fest, dass die Beschwerde nicht die nötigen Voraussetzungen erfülle und daher zurückzuweisen sei.

Im Rahmen der Begründung stellte der BFH klar, dass es bei der haftungsbegründenden Pflichtverletzung im Sinne von § 69 AO nicht um die steuerlichen Pflichten der von dem Kläger vertretenen Gesellschaft gehe, sondern die Norm auf die persönliche Pflicht des gesetzlichen Vertreters und damit auf den Geschäftsführer abstelle.

Hinsichtlich der Haftung des GmbH-Geschäftsführers kann sich ein Geschäftsführer als gesetzlicher Vertreter nach ständiger Rechtsprechung des BFH bereits vor Fälligkeit einer Steuer der Verletzung seiner Pflicht zur Bereithaltung von Mitteln schuldig machen. Von einem gesetzlichen Vertreter sei grundsätzlich zu erwarten, dass dieser im Rahmen seiner vorausschauenden Planung, insbesondere in der Krise, finanzielle Mittel zur Entrichtung von Steuern bereithalte. Diese Verpflichtung ist vom Eintritt der Fälligkeit unabhängig. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Forderungen anderer Gläubiger bedient werden.

Der Kläger könne sich auch nicht darauf berufen, dass ihm zum Zeitpunkt seiner Bestellung als Geschäftsführer der GmbH nicht bewusst gewesen sei, das Umsatzsteuerverbindlichkeiten bestanden hätten. Die entsprechenden Voranmeldungen wurden während seiner Amtszeit als Geschäftsführer abgegeben, daher muss er die Haftung aus Steueransprüchen dieser Voranmeldungen auch gegen sich gelten lassen.

Kontakt für weitere Informationen

Christian Honisch
Diplom-Kaufmann (FH)
Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 545
E-Mail: christian.honisch@roedl.com

BaFin – Publikation

> Neue BaFin-Merkblätter für Geschäftsleiter und Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen veröffentlicht

Von Meike Farhan, Rödl & Partner Hamburg

Am 4. Januar 2016 hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die Neufassungen des „Merkblatt zu den Geschäftsleitern gemäß KWG, ZAG und KAGB" sowie des „Merkblatt zu den Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB" veröffentlicht (siehe auch Artikel Fonds-Brief direkt 19. Februar 2015). Sie ersetzen das „Merkblatt für die Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern gemäß VAG, KWG, ZAG und InvG" vom 20. Februar 2013 sowie das „Merkblatt zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG und VAG" vom 3. Dezember 2012.

Die Merkblätter richten sich unter anderem an alle der BaFin nach dem Gesetz über das Kreditwesen (KWG) unterstehenden Finanzdienstleistungsinstitute und Kreditinstitute sowie nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ihrer Aufsicht unterliegende Unternehmen. Die Merkblätter befassen sich mit den persönlichen und fachlichen Anforderungen an die nach dem jeweiligen Aufsichtsrecht zu bestellenden Geschäftsleiter sowie Mitglieder von Aufsichts- und Verwaltungsorganen. Dabei erläutern sie die bestehenden Anzeigepflichten und die diesbezüglich seitens des Anzeigenden beizufügenden Unterlagen. In den neuen Merkblättern sind nun auch die relevanten Anforderungen nach dem KAGB explizit enthalten, nachdem sich bisher lediglich an den bestehenden Merkblättern orientiert werden konnte. Jedoch folgen die Ausführungen zu den Anforderungen des KAGB inhaltlich auch weiterhin weitgehend den Anforderungen des KWG, deren ausführliche Erläuterung den Schwerpunkt der Merkblätter ausmacht. Dabei wäre eine inhaltlich deutlichere Verweisung, welche Anforderungen des KWG auch für den Bereich des KAGB gelten sollen, wünschenswert gewesen. Letztlich wird man sich wohl auch weiterhin umfassend an den Vorgaben für das KWG orientieren müssen.

Besonders festzuhalten ist, dass das Geschäftsleiter-Merkblatt für den Bereich des KAGB ausschließlich auf die Geschäftsleiter von Kapitalverwaltungsgesellschaften abstellt. Obwohl zum Beispiel der § 153 Abs. 2 KAGB vorsieht, dass auch die Mitglieder der Geschäftsführung der Investment-KG zuverlässig und fachlich geeignet sein müssen, werden sie nicht als anzeigepflichtige Personen im Rahmen des Merkblatts benannt. In der bisherigen Praxis im Rahmen des Vertriebsanzeigeverfahrens wurden von der BaFin jedoch zum Teil vergleichbare Anforderungen an die Mitglieder der Geschäftsführung gestellt, die dann auch entsprechend nachzuweisen waren.

Im Folgenden soll ein Überblick über die wichtigsten materiellen Anforderungen gegeben werden:

Geschäftsleiter im Geltungsbereich des KAGB müssen zuverlässig sein und die zur Leitung erforderliche fachliche Eignung im Sinne des § 25c Abs.1 KWG besitzen. Maßstab für die fachliche Eignung ist dabei die individuelle Prüfung aller Umstände des Einzelfalls unter Bezugnahme auf die fondspezifische beabsichtigte Geschäftstätigkeit der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Dabei ist zu beachten, dass der im Rahmen des Konsultationsverfahrens teilweise geübten Kritik, die fachliche Eignung könne auch kollektiv durch alle Geschäftsleiter erbracht werden, nicht begegnet wurde. Vielmehr reicht die Aufteilung der fachlichen Kenntnisse auf verschiedene Bereiche, wenn überhaupt, nur für die Anfangsphase aus und auch nur dann, wenn nachgewiesen wird, wie sie die jeweils fehlenden Kenntnisse in der Folgezeit angeeignet werden.

Auch die Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen müssen die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung ihrer Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das jeweilige Unternehmen betreibt, besitzen und des Weiteren ihrer Persönlichkeit nach geeignet sein, die Wahrung der Interessen der Anleger zu gewährleisten.

Eine weitere relevante Anforderung ist die zeitliche Verfügbarkeit der anzeigepflichtigen Personen. So müssen Geschäftsleiter nach der allgemeinen Anschauung unter Berücksichtigung ihrer beruflichen und gesellschaftlichen Verpflichtungen zum einen in der Lage sein, für die Tätigkeit ausreichend Zeit aufzubringen und zum anderen, die Zeit auch wirklich aufbringen. Beides zu kontrollieren behält sich die BaFin vor und es sind entsprechend Nachweise zu erbringen.

Für externe Kapitalverwaltungsgesellschaften in der Rechtsform einer GmbH oder GmbH & Co. KG ist bei der Bildung des obligatorischen Aufsichtsrates bzw. Beirates die über den Verweis des § 18 Abs. 2 KAGB geltende Mandatsbegrenzung des § 100 Abs. 2 AktG zu beachten. Auch für die Geschäftsleiter nach KAGB gilt wohl über den Verweis ins KWG die Anforderung der Mandatsbegrenzung. Diese gilt es unabhängig von der zeitlichen Verfügbarkeit zu beachten.

Beide Merkblätter geben weiterhin Auskunft über vorzunehmende Anzeigen und Erklärungen, auch während der Bestellung als Geschäftsleiter bzw. Mitglied von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen. So sind Änderungsanzeigen unter anderem im Falle der Bestellung und des Ausscheidens von Geschäftsleitern sowie Verwaltungs- und Aufsichtsorganen vorzunehmen oder im Falle der Übernahme und Aufgabe einer unmittelbaren Beteiligung an einem

Unternehmen sowie bei Veränderungen in der Höhe der Beteiligung seitens eines Geschäftsleiters.

Um das Anzeigeverfahren sowie die vollständige Zusammenstellung von Erklärungen und Unterlagen zu erleichtern, wurden den Merkblättern Checklisten und Formulare beigefügt. Letztere sind zukünftig zu verwenden, um die Erfüllung von Anzeigepflichten gegenüber der BaFin sicherzustellen.

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass das KAGB nun auch explizit in den Merkblättern verankert ist. Wie sich die starke Anlehnung an das KWG in der Verwaltungspraxis der für das KAGB zuständigen BaFin-Referate entwickeln wird, bleibt abzuwarten. Die dezidierten Anforderungen bedeuten für den Anzeigenden zwar einen Mehraufwand in der Vorbereitung. Es bleibt aber zu hoffen, dass mit Hilfe der Merkblätter sowie der Verwendung der Formulare und Checklisten das Verfahren bei der BaFin beschleunigt und zeitverzögernde Rückfragen dezimiert werden.

Kontakt für weitere Informationen

Meike Farhan
Rechtsanwältin
Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 533
E-Mail: meike.farhan@roedl.de

Rechnungslegung

> Wer unterzeichnet den Jahresabschluss bzw. Jahres bericht?

Von Bastian Danesitz & Bertram Wittstadt, Rödl & Partner Hamburg

§ 245 des Handelsgesetzbuches lautet: „Der Jahresabschluss ist vom Kaufmann… zu unterzeichnen." Auf den ersten Blick ist die Regelung klar. Doch existieren Konstellationen, bei denen die Regelung nicht mehr so klar ist. Wer ist der Kaufmann?

Im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ist geregelt, dass eine von einer externen Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) verwaltete Investmentgesellschaft insbesondere die Aufgaben der allgemeinen Verwaltungstätigkeit und der Anlage und Verwaltung des Investmentvermögens an die KVG durch deren Bestellung abgibt (§ 17 KAGB, §§ 112, 129, 144, 154 KAGB).

Die exakte Kompetenzverteilung zwischen der KVG als Verwalter und der gesetzlichen Organe der Investmentgesellschaft (Geschäftsführer/Vorstand) ist im KAGB jedoch nicht festgelegt. Insbesondere wird nicht klar geregelt, welche Kompetenzen noch bei der Investmentgesellschaft trotz deren Fremdverwaltung durch eine externe KVG verbleiben.

Die Bundesanstalt für Finanzen (BaFin) erläutert hierzu, dass eine extern verwaltete Investmentgesellschaft keine Tätigkeiten – mit Ausnahme der per Gesetz vorgesehenen Aufgaben der Organe – mehr durchführt (vergleiche BaFin „Häufige Fragen zum Thema Auslagerung gemäß § 36 KAGB, vom 10. Juli 2013, zuletzt geändert am 12. Mai 2014", Ziff. 2).

Für die Aufstellung des Jahresberichts von offenen und geschlossenen Investmentkommanditgesellschaften regelt § 135 KAGB, dass die KVG den Jahresbericht aufzustellen hat. Für offene und geschlossene Investmentaktiengesellschaften gilt nach § 120 KAGB, dass analog zu § 242 und § 264 HGB die gesetzlichen Vertreter (Vorstand) als Organ den Jahresabschluss aufzustellen haben.

Eine Regelung zur Unterzeichnung des Jahresberichts ist im KAGB nicht getroffen. Nun stellt sich in der Praxis die Frage, wieweit die Aufstellung des Jahresberichtes reicht. Beinhaltet diese auch die Unterzeichnung des Jahresberichts?

In der Unterschrift unter den Jahresabschluss als letzter Akt der Jahresabschlussaufstellung wird gerade die Dokumentation und Übernahme der Gesamtverantwortung für den Jahresabschluss gegenüber allen Jahresabschlussadressaten gesehen.

In der weitgehenden Übernahme der Geschäfte der Investment KG durch die KVG kann jedoch kein organschaftlicher Akt abgeleitet werden, da die KVG eben nicht als Organ der Investmentgesellschaft bestellt wird. Grundlage der Bestellung der KVG ist ein schuldrechtlicher Vertrag mit Geschäftsbesorgungscharakter, dem sogenannten Investment- oder Verwaltungsvertrag.

So hat auch das Oberlandesgericht München (Urteil des OLG München vom 1. Oktober 2015, 23 U 1570/15, vergleiche auch Artikel Kompetenzenverteilung KVG versus Investment KG – Urteil des OLG München) unserer Ansicht nach zutreffend die herrschende Argumentation gestützt, dass eine externe KVG gerade keine gesellschaftsrechtliche Stellung einnimmt.

Hieraus folgt, dass die gesetzlichen Vertreter der Investment KG, das heißt die Geschäftsführer der Komplementär GmbH, den Jahresbericht zu unterzeichnen haben. Gleiches gilt für den nach § 135 Abs. 1 Nr. 3 von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnenden Bilanzeid.

In der Konsequenz bedeutet dies für die Investment KG, dass die gesetzlichen Vertreter mit der Unterzeichnung die Verantwortung für einen Jahresabschluss übernehmen, den ein Dritter – die KVG – aufgestellt hat. In der Praxis bedeutet dies auch, dass sich ein sorgfältiger Geschäftsführer mit wesentlichen Bilanzierungsentscheidungen sehr wohl vertraut machen sollte und sich nicht alleine auf die Aufstellung durch die KVG verlassen kann.

Eine klarstellende Verlautbarung seitens der BaFin, wer bei einer Investmentkommanditgesellschaft den Jahresbericht zu unterzeichnen hat – die KVG oder die gesetzlichen Vertreter -, ist bisher noch nicht erfolgt.

In der Praxis konnten in der Berichtsperiode 2014 unterschiedliche Unterzeichner angetroffen werden. Meist wurde allerdings der Jahresbericht zumindest von den gesetzlichen Vertretern der Investmentkommanditgesellschaft unterzeichnet. Will man sicher gehen und auch eine Verantwortlichkeit der KVG als zur Aufstellung Verpflichteter (bei der Investment KG) zu dokumentieren, empfiehlt es sich, den Jahresbericht durch beide, die gesetzlichen Vertreter und die KVG, zu unterzeichnen.

Genügt die Unterzeichnung in vertretungsberechtigter Anzahl?

Eine andere, damit verbundene Frage ist, wer bei Vorhandensein mehrerer gesetzlicher Vertreter den Jahresabschluss unterschreiben muss. Mit dem Jahresabschluss legen die gesetzlichen Vertreter Rechenschaft gegenüber den Anteilseignern ab. Da es sich hier um keine Vertretungsaufgabe, sondern um eine die Gesamt-Geschäftsführung betreffende Geschäftsführungsmaßnahme handelt, haben nach sämtliche im Zeitpunkt der Aufstellung vorhandenen gesetzlichen Vertreter den Jahresabschluss zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung des Jahresabschlusses bei einer Investment KG muss somit von allen Geschäftsführer der Komplementär GmbH (und – falls vorhanden - die geschäftsführenden Kommanditisten) vorgenommen werden.

Kontakt für weitere Informationen

Bastian Danesitz
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Tel.: + 49 (911) 9193 2410
E-Mail: bastian.danesitz@roedl.de

Kontakt für weitere Informationen

Bertram Wittstadt
Diplom-Kaufmann
Wirtschaftsprüfer
Tel.: + 49 (911) 9193 2412
E-Mail: bertram.wittstadt@roedl.com

Überblick behalten

„Steuern, Finanzen, Recht – wir helfen Ihnen bei den sich schnell ändernden Herausforderungen des Geschäftsalltags die Übersicht nicht zu verlieren."

Rödl & Partner

„Um einen Menschenturm sicher in die Höhe wachsen zu lassen, müssen die Castellers jede noch so kleine Veränderung im Gefüge des Turms im Blick haben."

Castellers de Barcelona

„Jeder Einzelne zählt" – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny" (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Kapitalanlage kompakt, Ausgabe: Januar 2016

Herausgeber: **Rödl Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH**
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1021 | www.roedl.de
kapitalanlage_kompakt@roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Frank Dißmann
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Redaktion/Koordination:
Frank Dißmann
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: **Stephanie Kurz**
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.